



GREENPEACE



**Umweltinstitut
München e.V.**

Umweltinstitut München e.V. · Goethestr. 20 · 80336 München

Dr. Markus Brill
Leiter Referat 723
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Postfach 140270
53107 Bonn

Goethestraße 20
80336 München

Telefon: (089) 30 77 49 - 0
Telefax: (089) 30 77 49 – 20

www.umweltinstitut.org

Als gemeinnützig anerkannt
Steuer-Nr. 143/223/20222
FA München für Körperschaften
Vereinsregister: Amtsger. Mchn VR 11808

Ihr Zeichen

Durchwahl

Email

München, den

(089) 30 77 49-22

vb@umweltinstitut.org

12.02.2024

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und weiterer Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2022/2379 sowie zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben

Anlage: Stellungnahme und Änderungsvorschläge zur Änderung des PflSchG

Sehr geehrter Herr Dr. Brill, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihren Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und weiterer Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2022/2379 sowie zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Dem möchten wir mit der beigefügten Stellungnahme und den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen gerne gemeinschaftlich als Umweltinstitut München e.V., Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft e.V., Greenpeace e.V. und WWF Deutschland nachkommen.

Wir bitten außerdem darum, bei der Ausgestaltung der in Ihrem Entwurf zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes angekündigten Rechtsverordnung wieder angehört zu werden.



GREENPEACE



Umweltinstitut
München e.V.

Für die Ausgestaltung dieser Rechtsverordnung und konkreter Maßnahmen zur Datenaufzeichnung, -bereitstellung, -verwendung und -veröffentlichung, halten wir es für besonders wichtig, die folgenden Punkte umzusetzen:

- Die Informationen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.1107/2009 werden in einer frei zugänglichen Online-Datenbank parzellengenau veröffentlicht.
- Die Ausbringung von gebeiztem Saatgut muss künftig als Anwendung von Pflanzenschutzmitteln definiert und ebenfalls aufgezeichnet werden.
- Es sollten Angaben zur Indikation der durchgeführten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes gemacht werden.
- Bei Eingabe der Daten erfolgen automatisierte Plausibilitätsprüfungen und dem oder der Anwender:in werden Beratungshinweise für Risikominderungsmaßnahmen übermittelt.
- Die Übermittlung der Daten von den Landwirt:innen an die Behörde soll zeitnah (spätestens zwei Wochen nach der Anwendung) erfolgen.
- Es erfolgt eine Auswertung und jährliche Berichterstattung durch die zuständigen Behörden, um regionale und kulturspezifische Trends zu erkennen und die Erreichung von Pestizid-Reduktionszielen beurteilen zu können.

Mit freundlichen Grüßen und bestem Dank

Vera Baumert

Vera Baumert
Referentin für Landwirtschaft
Umweltinstitut München e.V.

Jurek Vengels
Vorstand
Umweltinstitut München e.V.



Bündnis für
eine enkeltaugliche
Landwirtschaft

GREENPEACE



München, 12. Februar 2024

I. Stellungnahme von Umweltinstitut München e.V., Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft e.V., Greenpeace e.V. und WWF Deutschland

zum Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und weiterer Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2022/2379 sowie zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben (Bearbeitungsstand: 03.01.2024 09:48)

Der Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist bezüglich der Änderungen des PflSchG ein wichtiger Schritt zu einer besseren Verfügbarkeit der Pflanzenschutzmittelanwendungsdaten und somit der Möglichkeit einer verbesserten Bewertung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch Pestizide. Bezüglich der Transparenz bei den Pflanzenschutzmittelanwendungsdaten gibt es zwar Verbesserungen, von einem freien Zugang zu den Daten ist der Entwurf aber entfernt.

Es sollten daher (jenseits der noch unsicheren Ausgestaltung der Rechtsverordnung zur Aufzeichnung und Bereitstellung der Pflanzenschutzanwendungsdaten) weitere Änderungen vorgenommen werden, die sicherstellen, dass die Transparenz über Pestizidanwendungen durch ein zentrales elektronisches Register mit einem öffentlich zugänglichen Teil gewährleistet wird (siehe I. 3.).

1. Änderung des § 11 Abs. 1 PflSchG

Es ist zu begrüßen, dass durch das Einfügen des § 11 Abs. S. 2 PflSchG die Voraussetzungen zur einheitlichen elektronischen Erfassung der Pflanzenschutzanwendungstaten gemäß den EU-Vorgaben geschaffen wird. Die Einzelheiten durch eine vom BMEL erlassene Rechtsverordnung zu gestalten scheint sinngemäß.

Wir empfehlen dennoch eine Erweiterung in dem Sinne, dass das BMEL die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) erlassen kann. Zwar ist dieses sicherlich am Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung zu beteiligen, da der Geschäftsbereich des BMUV berührt ist, jedoch scheint eine Weiterführung der Systematik des PflSchG sinnvoll, welches bspw. zum Erlass der PflSchAnwV ausdrücklich erwähnt, welche Ministerien zu beteiligen sind.

2. Streichung des § 11 Abs. 3 PflSchG

Die Streichung des § 11 Abs. 3 PflSchG ist wichtig und notwendig, um den Zugang zu den Pestizidanwendungsdaten als Umweltinformationen in Einklang mit dem EU-Umweltinformationsrecht und der Aarhus-Konvention zu bringen.

Diesem Anspruch auf Transparenz bezüglich der Pflanzenschutzanwendungsdaten sollte darüber hinaus weitere Geltung verschafft werden, indem ein zentrales elektronisches Register mit einem öffentlich zugänglichen Teil geschaffen wird (siehe I. 3.).

3. Transparenz bei Pflanzenschutzanwendungsdaten und weitere Anmerkungen zur Änderung des § 21 PflSchG

Auch um dem Anspruch des Umweltinformationsrechts der Bürger:innen zu erfahren wo, wann und wie viele Pestizide angewendet werden¹, Rechnung zu tragen, sollte durch das Julius Kühn-Institut ein zentrales elektronisches Register mit einem öffentlich zugänglichen Teil geschaffen werden. Dies entspräche auch dem Zweck, weshalb § 11 Abs. 3 PflSchG gestrichen werden soll, wie auch aus der Begründung des Entwurfes des BMEL hervorgeht. Darüber hinaus würde ein solches Register den Verwaltungsaufwand stark reduzieren, der durch künftige Abfragen der Pestizidanwendungsdaten entstehen würde und auch die Hürden für die Beantragenden. Außerdem würde dies wissenschaftliche Analysen zu Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch Pestizide erleichtern und die Überprüfung der Pestizidreduktionsziele sowie der §§ 3 und 4 PflSchG ermöglichen, wie auch der Ermittlung von Beratungshinweise für Risikominderungsmaßnahmen und Reduktionspotentialen.

¹ Wie Gerichtsurteile bestätigen, u.A.: VG Freiburg, Urteil vom 13.07.2020 – 10 K 1230/19.; bestätigt durch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.07.2021 – 10 S 2422/20; VG Stuttgart, Urteil vom 10.06.2020 – 14 K 9469/18.

3.1. Änderungen des § 21 Abs 1 S. 1 PflSchG

Das Julius Kühn-Institut sollte alle Pflanzenschutzanwendungsdaten, insbesondere die in § 11 Abs. 1 S. 2 und 3 PflSchG nach der Fassung des Entwurfes des BMEL genannten („...*Informationen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4)*“) erheben. Es sollte daher die Passage „*in nicht personenbezogener Form*“ aus § 21 Abs. 1 S. 1 PflSchG gestrichen werden. Darüber hinaus sollte § 21 Abs. 1 S. 1 PflSchG um die Passage „, insbesondere der Aufzeichnungen und die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 und 3“ ergänzt werden (siehe II. 2.). Das entspräche auch der Vorgabe des Art. 8 Abs 2 Nr. b der Verordnung (EU) 2022/2379.

3.2. Zu § 21 Abs. 1 S. 4 PflSchG

Der § 21 Abs. 1 S. 4 PflSchG sollte gestrichen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine solche Auskunftspflicht (§ 63 PflSchG) bei der Erhebung der Pflanzenschutzanwendungsdaten unangewendet bleiben soll.

3.3. Zentrales und elektronisches Register

Es sollte ein zentrales elektronisches Register mit einem öffentlich zugänglichen Teil durch das Julius Kühn-Institut geführt werden. Dies könnte durch das Einführen eines Absatzes 4 in § 21 PflSchG geregelt werden. Dieser könnte wie folgt lauten: „Das Julius Kühn-Institut führt für Aufzeichnungen und die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 und 3 ein elektronisches Register. Das Register ist in nicht personenbezogener, jedoch parzellengenaue Form öffentlich zugänglich.“

3.4. Zu § 21 Abs. 1 S. 3 PflSchG

Um die Möglichkeit der Verwendung der Pflanzenschutzanwendungsdaten für ein zentrales elektronisches Register zu schaffen, sollte § 21 Abs. 1 S. 3 PflSchG durch den Verweis „sowie im Sinne des Abs. 4“ ergänzt werden.

II. Änderungsvorschläge zu Art 3 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes)

des Entwurfes eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und weiterer Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2022/2379 sowie zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben (Bearbeitungsstand: 03.01.2024 09:48)

Auf der Basis des Entwurfes des BMEL lauten unsere Änderungsvorschläge wie folgt. Unter II. 1. und 2. sind die Änderungen durch das BMEL gekennzeichnet (**Änderungen durch das BMEL**) sowie die

Änderungsvorschläge von Umweltinstitut München e.V., Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft e.V., Greenpeace e.V. und WWF Deutschland (*Änderungsvorschläge von Umweltinstitut München e.V., Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft e.V., Greenpeace e.V. und WWF Deutschland*). Unter II. 3. sind die End- und Lesefassungen der §§ 11, 21 PflSchG mit den Änderungen des BMEL und derer von Umweltinstitut München e.V., Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft e.V., Greenpeace e.V. und WWF Deutschland abgebildet.

1. Änderungsvorschlag zu Art 3 Nr. 1. a) bb): (Änderung des § 11 PflSchG)

§ 11 Abs. 1 S. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

Art 3 Nr. 1. a) bb) („Es wird folgender Satz 2 eingefügt“)

„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt *im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über die verpflichtende Verwendung eines bestimmten elektronischen Formats für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender und eines bestimmten elektronischen Verfahrens für die Bereitstellung der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4).“

2. Änderungsvorschlag zu Art 3 Nr. 2.: (Änderung des § 21 PflSchG)

Der § 21 PflSchG sollte wie folgt gefasst werden:

§ 21 Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Das Julius Kühn-Institut ist zuständig für die Erhebung von Daten *in nicht personenbezogener Form* über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, *insbesondere der Aufzeichnungen und die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 und 3* und erstellt Statistiken zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (Abl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1). Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei den Erhebungen mit. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nur zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2022/2379 *sowie*; zur Überprüfung der Maßnahmen nach dem Aktionsplan im Sinne des § 4 *sowie im Sinne des Abs. 4* verwendet werden. ~~§ 63 ist nicht anzuwenden.~~

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Erhebungen zu regeln.

(3) Das Julius Kühn-Institut macht die Auswertung der Erhebungen im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Es übermittelt die Ergebnisse gemäß **der Verordnung (EU) 2022/2379** an die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission.

(4) Das Julius Kühn-Institut führt für die Aufzeichnungen und die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 und 3 ein elektronisches Register. Das Register ist in nicht personenbezogener, jedoch parzellengenaue Form öffentlich zugänglich.

3. Endfassung/Lesefassung mit Änderungsvorschlägen §§ 11, 21 PflSchG

§ 11 Aufzeichnungs- und Informationspflichten

(1) Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können elektronisch oder schriftlich geführt werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über die verpflichtende Verwendung eines bestimmten elektronischen Formats für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender und eines bestimmten elektronischen Verfahrens für die Bereitstellung der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (Abl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4). Der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist verpflichtet, die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen.

(2) Die Fristen des Artikels 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen rechnen ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt.

§ 21 Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Das Julius Kühn-Institut ist zuständig für die Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere der Aufzeichnungen und die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 und 3 und erstellt Statistiken zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (Abl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1). Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei den Erhebungen mit. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nur zur Erfüllung der

Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2022/2379, zur Überprüfung der Maßnahmen nach dem Aktionsplan im Sinne des § 4 sowie im Sinne des Abs. 4 verwendet werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Erhebungen zu regeln.

(3) Das Julius Kühn-Institut macht die Auswertung der Erhebungen im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Es übermittelt die Ergebnisse gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 an die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission.

(4) Das Julius Kühn-Institut führt für die Aufzeichnungen und die in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 und 3 ein elektronisches Register. Das Register ist in nicht personenbezogener, jedoch parzellengenaue Form öffentlich zugänglich.